

ZH_OBERGERICHT SB240052 vom 24. Juni 2024

ZH Obergericht, 2024-06-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB240052

FR: ZH_OBERGERICHT SB240052 du 24 juin 2024

IT: ZH_OBERGERICHT SB240052 del 24 giugno 2024

Erwägungen

E. 1

Verfahrensgang Der Verfahrensgang bis zum erstinstanzlichen Urteil ergibt sich aus dem angefochtenen Entscheid (Urk. 43 S. 3 E. I.). Der Beschuldigte wurde von der Vorinstanz am 7. September 2023 gemäss dem vorab wiederholten Urteilsdispositiv schuldig gesprochen und bestraft (a.a.O., S. 33 ff.). Innert Frist liess er Berufung anmelden und erklären (Urk. 36 und 44; vgl. dazu auch Urk. 41). Mit Verfügung vom 7. Februar 2024 ging die Berufungserklärung an die Staatsanwaltschaft und wurde dieser Frist angesetzt, um zu erklären, ob Anschlussberufung erhoben wird, oder um begründet ein Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen. Gleichzeitig wurde ihr obligatorisch Frist angesetzt, um zu den Beweisanträgen des Beschuldigten Stellung zu nehmen (Urk. 46). Mit Eingabe vom 2. August 2023 verzichtete die Staatsanwaltschaft auf eine Anschlussberufung (Urk. 48). Mit Verfügung vom 11. März 2024 wurde ihr erneut obligatorisch Frist angesetzt, um zu den Beweisanträgen des Beschuldigten Stellung zu nehmen (Urk. 49), was sie mit Eingabe vom 27. März 2024 tat (Urk. 51). Mit Verfügung vom 4. April 2024 wurden die Beweisanträge abgewiesen (Urk. 52). Am 24. Juni 2024 fand die Berufungsverhandlung statt, zu welcher der Beschuldigte mit seiner amtlichen Verteidigerin Rechtsanwältin M.A. HSG X1._____ erschien (vgl. Prot. II S. 5).

E. 2

Umfang der Berufung Der Beschuldigte ficht das vorinstanzliche Urteil vollumfänglich an und beantragt unter entsprechender Kosten- und Entschädigungsfolge einen Freispruch (Urk. 44 S. 2 f.). Es gilt das Verschlechterungsverbot (Art. 391 Abs. 2 StPO).

E. 2.1

Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 3'600.-- festzusetzen. Der Beschuldigte erreicht mit seiner Berufung lediglich eine tiefere Strafe. Es rechtfertigt sich daher, ihm die Kosten des Berufungsverfahrens zu 4/5 aufzuerlegen und im übrigen Umfang auf die Staatskasse zu nehmen.

E. 2.2

Rechtsanwältin M.A. HSG X1._____ macht für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten im Berufungsverfahren Aufwendungen im Umfang von Fr. 8'582.16 (inkl. MwSt. und Auslagen) geltend (vgl. Urk. 60 S. 2). Gemäss § 18 Abs. 1 AnwGebV OG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 lit. a AnwGebV OG reicht der anwendbare Tarifrahmen für das Verteidigerhonorar im Berufungsprozess von CHF 1'000.– bis CHF 28'000.–. Dieser gesetzliche Gebührenrahmen ist zwar nicht zwingend (vgl. § 2 Abs. 2 und 3 AnwGebV OG), doch hat der Gesetzgeber damit einen Bereich aufgespannt, welcher sowohl kleine als auch grosse Fälle umfasst und im Normalfall eine genügende Bandbreite abdeckt (vgl. Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich Nr. SB200219 vom 15. Dezember 2021, E.

F./4.4.). Bei einer Festsetzung der Entschädigungssumme nach Pauschalgebühr sind alle pro- zessualen Bemühungen zusammen als einheitliches Ganzes aufzufassen, wohin- gegen der tatsächlich geleistete Zeitaufwand nur bedingt berücksichtigt wird. Entsprechend ist das Gericht bei der rein pauschalen Entschädigungsbemessung auch nicht gehalten, sich mit den in der Honorarnote der Verteidigung enthaltenen Aufwandspositionen im Einzelnen auseinanderzusetzen (BGE 143 IV 453 E. 2.5). Nach Massgabe von § 2 Abs. 1 AnwGebV OG bemisst sich die Gebühr vielmehr vor allem nach der Bedeutung der Strafsache, der Verantwortung der Verteidigung und der Schwierigkeit des Falls. Es handelt sich vorliegend um einen wenig

- 22 - komplexen Fall, sowohl in Bezug auf den Sachverhalt als auch die Rechtslage. Der Aktenumfang ist gering. Im Berufungsverfahren haben sich keine wesentlichen Änderungen ergeben und die Argumentation der Verteidigung deckt sich zu weiten Teilen mit derjenigen vor Erstinstanz. Vor diesem Hintergrund erweist sich eine pauschale Entschädigung von Fr. 5'400.-- (inkl. MwSt. und Auslagen) als ange- messen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind im Umfang von 4/5 einstweilen und im übrigen Umfang definitiv auf die Staatskasse zu nehmen. Die Rück- zahlungspflicht des Beschuldigten bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO im Umfang von 4/5 vorbehalten. Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte A._____ ist schuldig der qualifizierten groben Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von ■ Art. 90 Abs. 3 SVG in Verbindung mit Art. 90 Abs. 3ter SVG und Art. 90 Abs. 4 lit. c SVG sowie in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 SVG, Art. 4a Abs. 1 lit. b VRV und Art. 22 Abs. 1 SSV, sowie des Führens eines Motorfahrzeugs in fahruntüchtigem Zustand im Sinne ■ von Art. 91 Abs. 1 lit. a SVG in Verbindung mit Art. 31 Abs. 2 SVG, Art. 2 Abs. 1 VRV und Art. 1 der Verordnung der Bundesversammlung über Alkoholgrenzwerte im Strassenverkehr. 2. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Freiheitsstrafe von 8 Monaten sowie mit einer Busse von Fr. 500.--. 3. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf zwei Jahre festgesetzt.

E. 3

Qualifizierte grobe Verletzung der Verkehrsregeln

E. 3.1

Strafart Das Gericht trägt bei der Wahl der Strafart neben dem Verschulden des Täters, der Zweckmässigkeit der Strafe, ihren Auswirkungen auf die Täterschaft und auf ihr soziales Umfeld sowie ihrer Wirksamkeit unter dem Gesichtswinkel der Prävention Rechnung (BGE 147 IV 241 E. 3.2; Urteil 6B_93/2022 E. 1.3.5.). Dabei berücksich- tigt es, dass bei alternativ zur Verfügung stehenden und hinsichtlich des Schuld- ausgleichs äquivalenten Sanktionen im Regelfall jene gewählt werden soll, die we- niger stark in die persönliche Freiheit des Betroffenen eingreift bzw. die ihn am we- nigsten hart trifft (BGE 138 IV 120 E. 5.2; 134 IV 82 E. 4.1, 97 E. 4.2.2). Das Verschulden ist bei einem weiten Strafrahmen von bis zu vier Jahren Freiheitsstrafe als noch leicht einzustufen. Mithin handelt es sich um einen Fall, bei welchem das Verschulden noch im unteren, nicht aber im untersten Bereich anzusiedeln ist. Eine Geldstrafe (von bis zu 180 Tagessätzen) erweist sich dabei auch im Vergleich mit dem Grundtatbestand gemäss Art. 90 Abs. 3 SVG, der regelmässig in weitestgehend vergleichbaren Fällen zum Zug kommt und als Min- deststrafe Freiheitsstrafe von einem Jahr vorsieht, keineswegs als verschuldens- mässig äquivalente Strafe (vgl. Urteil 6B_93/2022 E. 1.3.8). Es ist deshalb eine Freiheitsstrafe auszusprechen.

E. 3.2

Tatkomponenten Zum objektiven Tatverschulden ist festzuhalten, dass der Beschuldigte mit einer Geschwindigkeitsüberschreitung von 63 km/h im Ausserortsbereich die Grenze, ab der von einer qualifiziert groben Verkehrsregelverletzung auszugehen ist, nur knapp überschritt und die Fahrt im massiv übersetzten Bereich nur wenige Sekunden dauerte. Zu seinen Gunsten ist weiter zu berücksichtigen, dass es sich um eine nicht von langer Hand geplante Spontanat handelte. Die befahrene Strecke ist relativ gerade und war zur Tatzeit einigermaßen übersichtlich. Zum Tatzeitpunkt

- 19 - (Juniabend um 20.33 Uhr) war es zudem noch hell und es herrschte gute Witterung. Das Verkehrsaufkommen war gering, es war indes nicht so, dass überhaupt keine anderen Verkehrsteilnehmer unterwegs gewesen waren. Es befanden sich weder Häuser noch Menschen am Strassenrand, allerdings hatte es entlang der sich auf dem Land befindlichen Strasse Wiesen bzw. relativ hoch bewachsene Felder, woher z.B. unvermittelt ein Tier hätte auf die Strasse springen können, was ein abruptes Fahr- bzw. Bremsmanöver des Beschuldigten mit entsprechend verheerenden Folgen hätte provozieren können. Ein durch das Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h um 63 km/h begünstigtes Unfallgeschehen hätte unter den konkreten Umständen neben dem Beschuldigten auch andere Verkehrsteilnehmer betreffen und in Lebensgefahr bringen können. Weiter ist zu Ungunsten des Beschuldigten zu veranschlagen, dass er kurz vor Antritt seiner Fahrt Alkohol konsumiert hatte und eine Atemalkoholkonzentration von 0.29 mg Alkohol pro Liter Atemluft aufwies, wofür er zusätzlich mit einer Busse zu bestrafen sein wird. Obschon dieser Umstand im Rahmen der Strafzumessung nicht doppelt berücksichtigt werden darf, ist gleichwohl anzumerken, dass sich auch aufgrund einer vergleichsweise geringen Alkoholisierung die Reaktionszeit verlängert, was eine wie vorliegend krasse Geschwindigkeitsüberschreitung noch gefährlicher macht, da dadurchnamentlich der Bremsweg noch länger wird. Zum subjektiven Tatverschulden ist zu sagen, dass der Beschuldigte eventualvorsätzlich handelte. Für seine Fahrweise nannte er keine wirklich nachvollziehbaren Gründe: Er gab an, dass er so schnell wie möglich zu seiner auf ihn wartenden Tochter wollte, was seine Fahrweise nicht zu rechtfertigen vermag. Das subjektive Tatverschulden relativiert das objektive nicht. Insgesamt ist von einem noch leichten Verschulden auszugehen. Vor dem Hintergrund des vorne unter E. III.2. aufgezeigten Strafraums erscheint als Einsatzstrafe eine Freiheitsstrafe von 8 Monaten angemessen (Art. 34 Abs. 1 StGB). Die Strafe erweist sich schliesslich auch als stimmig unter Beizug der von den Zürcher Staatsanwaltschaften für Massendelikte angewendeten Strafmassempfehlung (vgl. Strafmassempfehlungen der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich vom 23. November 2023, abrufbar unter <https://www.zh.ch/content/dam/zhweb/bilder-dokumente/themen/sicherheit-justiz/strafverfahren/Strafmassempfehlungen.pdf>): Diese sieht bei einer Geschwindig-

- 20 - keitsüberschreitung von 50-54 km/h ausserorts 160 Tagessätze Geldstrafe vor, bei 55-59 km/h 8 Monate Freiheitsstrafe und ab 60 km/h mind. 1 Jahr Freiheitsstrafe. Somit erscheint die vorliegend auszusprechende Freiheitsstrafe von 8 Monaten auch unter dem Gesichtspunkt der rechtsgleichen Behandlung von Straftätern ohne Weiteres als angemessen.

E. 3.3

Täterkomponente Auf die zutreffenden vorinstanzlichen Erwägungen zur Täterkomponente kann verwiesen werden (Urk. 43 S. 27 f. V.2.1.3.). Im Rahmen des Berufungsverfahrens haben sich keine Änderungen ergeben (Urk. 58 S. 1 f.). Aus dem Werdegang und den

persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten lassen sich keine strafzumessungsrelevanten Faktoren ableiten. Gleiches gilt für sein Nachtatverhalten. Damit bleibt es bei der für die Tatkomponente festgelegten Einsatzstrafe.

E. 3.4

Ergebnis In Würdigung aller für die Strafzumessung relevanten Umstände ist der Beschuldigte mit einer Freiheitsstrafe von 8 Monaten zu bestrafen. Auf die von der Vorinstanz wegen der Schnittstellenproblematik ausgefallte Verbindungsbusse in der Höhe von Fr. 2'700.-- ist unter in Berücksichtigung der beträchtlichen und in zweiter Instanz weiter angewachsenen finanziellen Folgen des vorliegenden Verfahrens zu verzichten. Für das Fahren in fahruntüchtigem Zustand ist unter Hinweis auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz (a.a.O., S. 29 f. E. V.2.2.) eine Busse von Fr. 500.-- zu veranschlagen.

E. 3.5

Der Beschuldigte hat sich der qualifiziert groben Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 3 SVG in Verbindung mit Art. 90 Abs. 4 lit. b SVG sowie in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 SVG, Art. 4a Abs. 1 lit. b VRV und Art. 22 Abs. 1 SSV schuldig gemacht.

E. 3.6

Abschliessend ist an dieser Stelle festzuhalten, dass sämtliche relevanten Beweismittel, die von der Vorinstanz zutreffend aufgeführt und dargestellt wurden (Urk. 43 S. 10-12 E. III.1.2. und S. 17 E. III.2.3.), worauf verwiesen werden kann, verwertbar sind, womit sich auch das von der Verteidigung aufgeworfene Problem der Fernwirkung von Beweismittelverboten nicht stellt (vgl. in diesem Sinne auch Urk. 43 S. 8 E. II.3.). II. Schuldpunkt 1. Anklagevorwurf und Ausgangslage Der Vorwurf ergibt sich aus der beigehefteten Anklageschrift (Urk. 20 S. 2 ff.), darauf kann vorab verwiesen werden. Die Staatsanwaltschaft wirft dem Beschuldigten zusammengefasst vor, er habe am 12. Juni 2021 um ca. 20.33 Uhr auf der C.____-strasse in D.____ in Fahrtrichtung D.____ den Personenwagen "BMW X5, xDrive40d", Kennzeichen ZH ..., bei einer gesetzlich erlaubten Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h, auf 143 km/h beschleunigt und dabei die zulässige Geschwindigkeit um 63 km/h überschritten. Er habe sein Fahrzeug gelenkt, obwohl er zuvor alkoholische Getränke zu sich genommen gehabt habe, sodass er während der vorgenannten Fahrt eine Atemalkoholkonzentration von minimal 0.29 mg Alkohol pro Liter Atemluft aufgewiesen habe. Der bei der Polizei zunächst noch im wesentlichen geständige Beschuldigte (Urk. 13/1) verweigerte in der Folge Aussagen zur Sache (Urk. 13/2-3; Prot. I S. 6 ff. und Urk. 58 S. 2).

- 11 - 2. Grundsätze der Beweiswürdigung Die Vorinstanz hat die Grundsätze der Beweiswürdigung richtig dargestellt (Urk. 43 S. 12 f. E. III.1.3.1. f.), darauf kann verwiesen werden.

E. 4

Die Busse ist zu bezahlen. Bezahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Tagen.

E. 4.1

Die Vorinstanz hat unter Abhandlung der Einwände der Verteidigung die massgeblichen Beweise zutreffend dargestellt und gewürdigt (Urk. 43 S. 16-18 E. III.2.), darauf kann

verwiesen werden. Insbesondere in Anbetracht der Zugaben des Beschuldigten sowie dem vorliegenden FinZ-Set, die sich in Einklang bringen lassen, ist der eingeklagte Sachverhalt zweifelsfrei erstellt.

E. 4.2

Die rechtliche Würdigung der Vorinstanz ist ebenfalls zutreffend (Urk. 43 S. 22 f. E. IV.2.), auch darauf ist zu verweisen. Mit der Vorinstanz ist insbesondere von Eventualvorsatz auszugehen, zumal der Beschuldigte ausführte, er habe, bevor er losgefahren sei, zwei Biere à 0.33 cl getrunken und praktisch nichts gegessen (Urk. 13/1 F/A 37 ff.). Er nahm bei Fahrtantritt damit in Kauf, dass er in Folge seines Alkoholkonsums fahruntüchtig war.

E. 4.3

Der Beschuldigte hat sich des Führens eines Motorfahrzeugs in fahruntüchtigem Zustand im Sinne von Art. 91 Abs. 1 lit. a SVG in Verbindung mit Art. 31 Abs. 2 SVG, Art. 2 Abs. 1 VRV und Art. 1 der Verordnung der Bundesversammlung über Alkoholgrenzwerte im Strassenverkehr schuldig gemacht.

- 17 - III. Strafpunkt 1. Grundsätze der Strafzumessung Die Vorinstanz hat zutreffende Ausführungen zu den Grundsätzen der Strafzumessung gemacht (Urk. 43 S. 23-25 E. V.1.), diese sind zu übernehmen. 2. Anwendbares Recht / Strafrahmen / Strafart Per 1. Oktober 2023 erfuhr der "Raserartikel" von Art. 90 Abs. 3 SVG eine Änderung. Vor der Revision sah Art. 90 Abs. 3 SVG eine Mindeststrafe von einem Jahr Freiheitsstrafe vor. Der Bundesrat schlug dem Parlament in seiner Botschaft vom 17. November 2021 diesbezüglich eine Anpassung vor, das heisst den Verzicht auf eine Mindeststrafe (BBl 2021 3027 Änderung SVG). Am 1. März 2023 einigten sich die eidgenössischen Räte auf einen Kompromiss. So bleibt gemäss den neuen Art. 90 Abs. 3 bis Abs. 3ter SVG die Mindeststrafe von einem Jahr Freiheitsstrafe, sie soll aber unter bestimmten Voraussetzungen unterschritten werden können, wenn ein Automobilist "aus achtenswerten Beweggründen" gehandelt oder wenn er oder sie vorgängig noch nicht wegen eines strassenverkehrsrechtlichen Verbrechens oder Vergehens bestraft worden ist. Insbesondere in Bezug auf Art. 90 Abs. 3ter kann von der Aussprechung einer Freiheitsstrafe abgesehen werden, wenn der Täter innerhalb der letzten zehn Jahre vor der Tat nicht bereits wegen eines strassenverkehrsrechtlichen Vergehens oder Verbrechens, bei dem für andere eine ernstliche Gefahr bestand respektive jemand verletzt oder getötet wurde, verurteilt wurde. Diesfalls wird die Tat aber mindestens mit einer Geldstrafe geahndet und eine Sanktionierung der Tat mit einer Freiheitsstrafe bis zu vier Jahren bleibt immer noch möglich. Der Beschuldigte wurde gemäss Strafregisterauszug (Urk. 57) in den letzten zehn Jahren vor der Tat nicht wegen eines Verbrechens oder Vergehens im Strassenverkehr mit ernstlicher Gefahr für die Sicherheit anderer verurteilt. Der Beschuldigte gilt somit als unbescholten im Sinne von Art. 90 Abs. 3ter SVG. Der (neue) Strafrahmen lautet damit Freiheitsstrafe bis 4 Jahre oder Geldstrafe. Aufgrund des wie zu zeigen sein wird insgesamt als noch leicht einzustufenden Verschuldens des

- 18 - Beschuldigten rechtfertigt sich eine Festsetzung einer Freiheitsstrafe unter einem Jahr, womit das neue Recht Anwendung findet. 3. Konkrete Strafzumessung

E. 5

Das erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv (Ziff. 5 und 6) wird bestätigt.

E. 6

Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 3'600.-- ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 5'400.-- amtliche Verteidigung (inkl. MWSt).

E. 7

Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten im Umfang von 4/5 auferlegt und im übrigen Umfang auf die Gerichtskasse genommen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden im Umfang von 4/5 einstweilen und im übrigen Umfang definitiv auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten bleibt im Umfang von 4/5 gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten.

E. 8

Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des ■ Beschuldigten (versendet) die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland (versendet) ■ sowie in vollständiger Ausfertigung an die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des ■ Beschuldigten die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland ■ und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an die Vorinstanz ■ das Migrationsamt des Kantons Zürich ■ das Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich, Abteilung ■ Administrativmassnahmen, Richterliche Fahrverbote, 8090 Zürich (PIN-Nr. ...) die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A. ■

E. 9

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der gemäss Art. 35 und 35a

- 24 - BGerR zuständigen strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 24. Juni 2024
Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: lic. iur. B. Gut MLaw W. Dharshing
Zur Beachtung: Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht: Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vorerst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe. Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB), - wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht, - wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.